

TOP 21:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption

Drucksache: 231/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf schafft die Bundesregierung die Voraussetzung zur Ratifizierung des UN-Übereinkommens gegen Korruption. Das Übereinkommen gilt seit 2003 als das erste weltweite Regelwerk zur Bekämpfung der in- und ausländischen Korruption. Deutschland gehörte damals zu den Erstunterzeichnern. In Kraft trat das Übereinkommen am 14. Dezember 2005.

Dass Deutschland das Übereinkommen bislang noch nicht ratifiziert hat, lag am Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung, der den Vorgaben des Übereinkommens nicht genügte. Durch die Verabschiedung des Achtundvierzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410), das am 1. September 2014 in Kraft treten wird, wurde der Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung mittlerweile entsprechend erweitert.

Im Übrigen ist der rechtliche Umsetzungsbedarf in Deutschland begrenzt, da die hiesige Rechtslage den Vorgaben des Übereinkommens bereits in weiten Teilen genügt.

Das UN-Übereinkommen enthält Regelungen zum Korruptionsstrafrecht, zur Korruptionsprävention, zur internationalen Zusammenarbeit sowie zur Rückführung von Vermögenswerten. So sieht es beispielsweise die Implementierung von Verhaltenskodizes für Amtsträger vor und verbietet die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern. Außerdem gibt es den Vertragsstaaten vor, Korruptionsstraftaten von und gegenüber inländischen Amtsträgern unter Strafe zu stellen. Das Übereinkommen fordert die Vertragsstaaten auf, die Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden und privaten Unternehmen, insbesondere Finanzinstitutionen, zu fördern. Die Vertragsstaaten müssen zudem sicherstellen, dass das Bankgeheimnis bei innerstaatlichen Ermittlungen wegen Straftaten im Sinne des Übereinkommens kein unüberwindbares Hindernis darstellt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.